

Vorschriften für die Schulung von Mitarbeitern die mit dem Transport gefährlicher Güter per Straße oder See befasst sind:

GbV – Gefahrgutbeauftragtenverordnung - Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (vom 26. März 1998)

Beauftragte Personen oder sonstige verantwortliche Personen **müssen** ausreichende Kenntnisse über die für ihren Aufgabenbereich maßgebenden Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter haben. Diese Kenntnisse müssen durch zu **wiederholende Schulungen** vermittelt werden. Über die Schulung ist eine **Bescheinigung** auszustellen, aus der der Zeitpunkt, die Dauer und der Inhalt der Schulung hervorgehen muss. Diese Bescheinigung ist der zuständigen **Überwachungsbehörde auf Verlangen** zur Prüfung **vorzulegen**.

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Fassung vom 1. Januar 2009)

Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, **müssen** in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, **eine Unterweisung erhalten**.

Art der Unterweisung

Je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben der betreffenden Person muss die Unterweisung in folgender Form erfolgen:

Einführung

Das Personal muss mit den allgemeinen Bestimmungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vertraut gemacht werden.

Aufgabenbezogene Unterweisung

Das Personal muss eine seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechende detaillierte Unterweisung über die Vorschriften erhalten, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln.

In den Fällen, in denen die Beförderung gefährlicher Güter multimodale Transportvorgänge umfasst, ist das Personal über die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften zu unterweisen.

Sicherheitsunterweisung

Entsprechend den bei der Beförderung gefährlicher Güter und ihrer Be- und Entladung möglichen Gefahren einer Verletzung oder Schädigung als Folge von Zwischenfällen muss das Personal eine Unterweisung über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren erhalten. Ziel der Unterweisung muss es sein, dem Personal die sichere Handhabung und die Notfallmaßnahmen zu verdeutlichen.

Dokumentation

Eine detaillierte Beschreibung aller vermittelten Unterweisungsinhalte ist sowohl vom Arbeitgeber wie vom Arbeitnehmer aufzubewahren und bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen. Um den geänderten Vorschriften Rechnung zu tragen, ist diese Unterweisung in regelmäßigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen.

IMDG Code - International Maritime Dangerous Goods Code - Ausgabe 2008 (Fassung des Amendment 34-08)

Schulung von Landpersonal

Landpersonal, das an der Beförderung von gefährlichen Gütern, die für den Seetransport bestimmt sind, beteiligt ist, **muss** hinsichtlich der Vorschriften für gefährliche Güter eine **Schulung erhalten**, die ihrer Verantwortlichkeit entspricht.

Die Unternehmen, die Landpersonal für solche Aktivitäten einsetzen, legen fest, welche Mitarbeiter eine Schulung erhalten, welches Schulungsniveau für sie erforderlich ist sowie welche Schulungsmethoden eingesetzt werden, um die Mitarbeiter zu befähigen, die Vorschriften des IMDG-Codes zu erfüllen.

Diese Schulung ist bei der Einstellung von Mitarbeitern für eine Position im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter durchzuführen oder das Vorhandensein der Kenntnisse zu überprüfen.

Bei Mitarbeitern, die die erforderliche Schulung noch nicht erhalten haben, stellen die Unternehmen sicher, dass diese Mitarbeiter Aufgaben nur unter der unmittelbaren Aufsicht einer geschulten Person durchführen dürfen.

Um den geänderten Vorschriften und Änderungen in der Praxis Rechnung zu tragen, ist diese Schulung in **regelmäßigen Abständen** durch **Auffrischkurse** zu ergänzen.

Die zuständige Behörde oder eine von ihr bestimmte Stelle kann im Unternehmen Überprüfungen durchführen, um die Wirksamkeit des vorhandenen Systems zur Schulung von Personal entsprechend ihrer Rolle und Zuständigkeiten in der Transportkette zu prüfen.

GGVSee - Gefahrgutverordnung See- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (vom 3. Dezember 2007)

Landpersonal, das Aufgaben des IMDG-Codes eigenverantwortlich ausübt, **ist** gemäß den Vorschriften des IMDG-Codes **zu schulen**.

Landpersonal, das unter Aufsicht beauftragter Personen an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist, muss im Umfang seiner Beteiligung unterwiesen werden.